

02.11.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten
(PhysTh-APrV)

Punkt 27 der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Absatz 2 Satz 4

In § 1 Absatz 2 ist Satz 4 zu streichen.

Als Folge sind in § 1 Absatz 4 Satz 2 die Worte "nach Absatz 2 Satz 4" zu streichen.

Ausgeliefert am
03. NOV. 1994

Begründung:

Das Fernunterrichtsschutzgesetz legt abschließend fest, in welchen Fällen Fernunterricht nicht zugelassen werden darf. Demnach kann eine Zulassung nach diesem Gesetz mit vorliegender Verordnung nicht davon abhängig gemacht werden, daß Fernunterricht mit einer Schule abgestimmt wird. § 1 Abs. 2 Satz 4 wäre darüber hinaus auch nicht vollziehbar, da sich der Träger eines bundesweit angebotenen Fernlehrgangs nicht mit allen Physiotherapeutenschulen abstimmen kann.

